



**JOHANNITER  
JUGEND**

# Jugendordnung

der Johanniter-Jugend in der  
Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.

**Stand 19.11.2022**

Beschlossen auf der Bundesjugendversammlung 2022-02 am 16.10.2022.  
In Kraft getreten durch Beschluss der Delegiertenversammlung am 19.11.2022

*MITEINANDER STARK*



## Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL .....	1
ERSTER TEIL: GRUNDLAGEN .....	1
1.1 Die Johanniter-Jugend in der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.....	1
1.2 Jugendordnung.....	1
1.3 Mitgliedschaft .....	2
1.4 Ehrenmitgliedschaft .....	2
1.5 Finanzen.....	2
ZWEITER TEIL: AUFGABEN, ZIELE UND ARBEITSFORMEN .....	3
2.2 Präventionskonzept !ACHTUNG .....	4
2.3 Arbeitsformen.....	4
DRITTER TEIL: WILLENSBILDUNG, GREMIEN UND FUNKTIONSTRÄGER*INNEN .....	5
3.1 Jugendversammlungen .....	5
3.1.1 Zusammensetzung .....	5
3.1.2 Einberufung .....	7
3.1.3 Stattfinden von Versammlungen.....	7
3.1.4 Beschlussfähigkeit.....	8
3.1.5 Aufgaben .....	8
3.1.6 Beschlüsse und Anträge .....	8
3.1.7 Protokolle .....	9
3.2 JUGENDLEITUNGEN.....	10
3.2.1 Bildung und Amtszeit.....	10
3.2.2 Zusammensetzung .....	10
3.2.3 Aufgaben und Organisation .....	11
3.2.4 Voraussetzungen der Wählbarkeit (passives Wahlrecht).....	11
3.2.5 Grundsätze für die Wahlen .....	12
3.2.6 Abwahl und Neuwahl .....	13
3.3 Funktionsträger*innen.....	13
3.4 Fachausschüsse.....	13
VIERTER TEIL: KONFLIKTE UND SCHLICHTUNGEN .....	14
4.1 Konfliktmanagement.....	14
4.2 Schlichtungsverfahren .....	14
4.2.1 Schlichtungsrat .....	14
4.2.2 Verfahren und Entscheidung .....	15
4.3 Suspendierung.....	15
4.4 Ausschluss von Angeboten der Johanniter-Jugend .....	16
4.5 Vereinsausschlussverfahren .....	17
FÜNFTER TEIL: SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN .....	18



## **PRÄAMBEL**

Die Johanniter-Jugend ist der Jugendverband der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. Sie will Kindern und Jugendlichen eine lebendige Gemeinschaft bieten und ihnen helfen, ihre Persönlichkeit und Fähigkeiten zu entwickeln und Freunde und Selbstvertrauen in einer freien Jugendarbeit aus eigener Initiative und in Eigenverantwortung zu finden. Sie will Kindern und Jugendlichen sichere Orte bieten und macht sich als Anwalt stark für ihre Rechte, Schutz und Wohl.

Die Johanniter-Jugend bietet Kindern und Jugendlichen eine christliche Wertegemeinschaft. Sie schützt und achtet die Würde jedes\*r Einzelnen, unabhängig von Herkunft, Konfession oder Geschlecht.

Die Mitglieder der Johanniter-Jugend sind der christlichen Nächstenliebe verpflichtet. Sie wirken an dem Werk der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. unter dem Zeichen des achtspeitzigen Kreuzes mit, wie es ihrer Entwicklung und ihren Fähigkeiten entspricht.

## **ERSTER TEIL: GRUNDLAGEN**

### **1.1 Die Johanniter-Jugend in der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.**

Die Johanniter-Jugend (JJ) ist die Jugendorganisation der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. (JUH) und als Jugendverband Teil der JUH. Die JUH ist Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

Die Jugendarbeit ist eine satzungsgemäße Aufgabe der JUH und soll von den Vorständen auf allen Ebenen gefördert und unterstützt werden.

Die JJ gliedert sich in Bundes-, Landes-, Kreis- bzw. Regional- und Ortsverbände, entsprechend der jeweiligen Struktur der JUH vor Ort.

Der Sitz der JJ entspricht dem Sitz der JUH.

### **1.2 Jugendordnung**

Die JJ gibt sich diese Jugendordnung.

Weitere Einzelheiten zur Mitgliedschaft, zu Wahlen und Abstimmungen, Finanzen/ Versicherungen, Funktionsträgern\*innen, Fachausschüssen, dem Schulsanitätsdienst und dem Präventionskonzept !ACHTUNG sind in entsprechenden Richtlinien geregelt. Diese und weitere Richtlinien bilden die Gesamtheit der Beschlüsse der JJ auf Bundesebene ab. Sie werden durch einen einfachen Beschluss der BJV verabschiedet.

Im Übrigen gilt die jeweils geltende Satzung der JUH mit ihren Ordnungen.

Die Jugendordnung und Änderungen an ihr bedürfen eines Beschlusses der Bundesjugendversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit und der Zustimmung der



Delegiertenversammlung der JUH. Sie tritt am Tag der Zustimmung in Kraft und wird im Anschluss daran veröffentlicht.

### **1.3 Mitgliedschaft**

Es besteht keine von der Mitgliedschaft in der JUH gesonderte Mitgliedschaft in der JJ. Die Mitgliedschaft beginnt für Kinder und Jugendliche mit der Aufnahme in die JJ in der JUH. Alle aktiven Mitglieder der JUH, die ihr 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, üben ihre Mitgliedsrechte und -pflichten in der JJ aus. Nach diesem Zeitpunkt bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres steht es aktiven Mitgliedern der JUH frei, ihre Mitgliedsrechte und -pflichten entweder in der JJ oder der JUH auszuüben. Ab Vollendung des 27. Lebensjahres können die Mitgliedsrechte und -pflichten nicht mehr in der JJ ausgeübt werden. Eine Ausnahme bilden die in der gleichnamigen Richtlinie beschriebenen Funktionsträger\*innen, welche für die Dauer ihrer Funktionsausübung weiterhin ihre Mitgliedsrechte und -pflichten in der JJ ausüben können.

Für die Mitgliedschaft in der JJ kann ein Jahresbeitrag erhoben werden. Weiteres regelt die Richtlinie Mitgliedschaft.

Das Ausscheiden aus der JUH ist in Ziffer 4.7. der Satzung der JUH geregelt. Endet die Mitgliedschaft in der JUH gemäß ihrer Satzung, erlöschen auch alle Ämter und Funktionen in der JJ.

Des Weiteren können Mitglieder jederzeit aufgrund schwerwiegenden Fehlverhaltens vorübergehend von der JJ suspendiert oder dauerhaft ausgeschlossen werden. Näheres regelt der vierte Teil dieser Jugendordnung.

### **1.4 Ehrenmitgliedschaft**

Die Bundesjugendversammlung kann Persönlichkeiten, die sich um die JJ besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

Das Vorschlagsrecht zur Ehrenmitgliedschaft haben alle Jugendleitungen. Aus der Ehrenmitgliedschaft entstehen dem Ehrenmitglied weder Rechte noch Pflichten. Das genaue Verfahren zur Ernennung der Ehrenmitglieder regelt die Richtlinie Mitgliedschaft.

### **1.5 Finanzen**

Die JJ verwaltet die ihr zur Verfügung stehenden Mittel selbst.

Die Gliederungen erhalten im Sinne der Ziffer 2.3 Nr. 7 der Satzung der JUH für ihre Vorhaben, z.B. Aus- und Weiterbildung, Freizeiten und notwendige Anschaffungen, angemessene Zuschüsse der entsprechenden JUH-Gliederungen. Näheres regelt die Richtlinie Finanzen/Versicherungen.



## ZWEITER TEIL: AUFGABEN, ZIELE UND ARBEITSFORMEN

### 2.1 Aufgaben und Ziele

Die JJ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und Ziele. Folgende Aufgaben nehmen die Mitglieder insbesondere in ihren Gliederungen entsprechend ihres Alters und Entwicklungsstands selbständig wahr:

Die Förderung der individuellen Entwicklung junger Menschen und die Erziehung zur Achtung anderer Menschen:

- Die JJ fördert Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Außerdem trägt sie dazu bei, Benachteiligungen zu vermeiden und abzubauen.
- Durch eigene oder vermittelte Bildungsangebote unterstützt die JJ die Entfaltung sozial-gesellschaftlicher, christlich-religiöser, musisch-kultureller und sportlich-spielerischer Interessen.

Die Befähigung zur gesellschaftlichen Mitverantwortung:

- Die JJ befähigt ihre Mitglieder dazu, Mitverantwortung in Kirche, Staat und Gesellschaft zu übernehmen. Es ist die Aufgabe der JJ, demokratisches Denken und Handeln auf der Basis der freiheitlich demokratischen Grundordnung zu fördern. Gleiches gilt für die Hinführung zum Einsatz für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung. Die JJ setzt sich aktiv für die Anerkennung und Verwirklichung von Kinderrechten ein.

Das Anregen und Hinführen zum Dienst am Nächsten:

- Die JJ motiviert junge Menschen zu Zusammenarbeit, Hilfsbereitschaft und sozialem Engagement. Durch ihr Handeln setzt sich die JJ auch für das Wohl der Mitmenschen, insbesondere für individuell und sozial Benachteiligte, ein und stärkt damit auch das Gemeinwohl.
- Die JJ wirkt an den Aufgaben der JUH mit und versteht sich somit auch als ihr Nachwuchsverband.

Die Angebote der JJ können sich auch an junge Menschen, die keine Mitglieder der JJ sind, richten.

Die Umsetzung der Ziele sowie die konkreten Angebote obliegen der jeweiligen Gliederung der JJ. Den Rahmen dafür gibt das Leitbild der JJ vor.



## 2.2 Präventionskonzept !ACHTUNG

Mit dem Präventionskonzept !ACHTUNG setzt sich die JJ dafür ein, Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ein Aufwachsen ohne jegliche Form von Gewalt zu ermöglichen. Schwerpunkte des Konzepts sind die Prävention von und die Intervention bei sexualisierter Gewalt. Die Umsetzung angemessener Präventions- und Interventionsmaßnahmen innerhalb der JJ ist eine gesamtverbandliche Aufgabe. Die Verantwortung zur Entwicklung und Initiierung geeigneter Maßnahmen liegt bei den Jugendleitungen, den hauptamtlich für den Jugendverband tätigen Mitarbeiter\*innen der JUH und dem Fachausschuss !ACHTUNG, darunter die Vertrauenspersonen. Alle Mitglieder der JJ sollen mit Informations-, Sensibilisierungs- und Unterstützungsangeboten angesprochen werden.

Zentraler Pfeiler des !ACHTUNG-Konzepts sind die Vertrauenspersonen. Pro Landesverband soll es mindestens zwei Vertrauenspersonen nach Möglichkeit unterschiedlichen Geschlechts geben, die vom Landesvorstand auf Vorschlag der Landesjugendleitung ernannt werden. Sie leisten Präventionsarbeit und intervenieren bei Fällen von sexualisierter Gewalt innerhalb der JJ. Im Rahmen ihrer Kompetenzen können sie gemäß Punkt 4.3 die Suspendierung von Mitgliedern als Eilmaßnahme durch die jeweilige Jugendleitung verlangen. Weitere Verfahrensregelungen sowie die notwendigen Qualifikationen von Vertrauenspersonen sind in der Richtlinie !ACHTUNG geregelt.

## 2.3 Arbeitsformen

Den Schwerpunkt der JJ bildet die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Diese findet in Form von regelmäßigen Gruppenstunden, in Schulsanitätsdiensten (SSD) und auch bei einer Vielzahl von anderen Projekten und Freizeiten wie beispielsweise Zeltlagern, Fortbildungen und internationalen Begegnungen statt. Die JJ ermuntert ihre Mitglieder zu sozialen Einsätzen in ihrem Verband, in übergeordneten Projekten und kooperativen Zusammenschlüssen mit anderen Verbänden.

Darüber hinaus ermöglicht die JJ ihren Mitgliedern, in einem verantwortungsvollen Rahmen an Veranstaltungen und anderen Aktivitäten der JUH teilzunehmen.



## **DRITTER TEIL: WILLENSBILDUNG, GREMIEN UND FUNKTIONSTRÄGER\*INNEN**

Zu den Gremien der JJ gehören unter anderem Jugendversammlungen, Jugendleitungen sowie Fachausschüsse.

Die Gremien der JJ sowie ihre Funktionsträger\*innen wirken bei der Erfüllung der Aufgaben und bei der Verfolgung der Ziele der JJ mit.

### **3.1 Jugendversammlungen**

Die Mitglieder der JJ und ihre gewählten Vertreter\*innen verwirklichen das demokratische Prinzip, indem sie als Jugendversammlung jeder Ebene ihre Leitungsgremien (Jugendleitungen) wählen.

#### **3.1.1 Zusammensetzung**

Einer Jugendversammlung gehören verschiedene Personengruppen an: zum einen stimmberechtigte Mitglieder und zum anderen beratende Mitglieder. Außerdem müssen zu jeder Versammlung bestimmte Funktionsträger\*innen der JJ bzw. JUH als Gäste eingeladen werden. Als Gäste können darüber hinaus grundsätzlich alle Personen eingeladen werden.

Abhängig von der jeweiligen Ebene sind folgende Personen einzuladen:

##### A. Ortsverbandsebene

1. **Stimmberechtigte Mitglieder:**  
Stimmberechtigt sind, sofern sich die Mitglieder des Kreis- bzw. Regionalverbandes in Ortsverbänden organisiert haben, die Ortsjugendleitung und alle Mitglieder der JJ eines Ortsverbandes, mit Ausnahme von hauptamtlich für die JJ tätigen Personen.
2. **Beratende Mitglieder:**  
Beratend sind alle hauptamtlichen Mitarbeiter\*innen der JUH, die mit Aufgaben der JJ auf Ortsebene betraut sind.
3. **Einzuladende Funktionsträger\*innen:**  
Einzuladende Funktionsträger\*innen sind Ortsbeauftragte, auf Ortsebene ernannte SSD-Koordinator\*innen und die Kreis- bzw. Regionaljugendleitung.
4. **Schulsanitäter\*innen:**  
Zusätzlich dürfen Schulsanitäter\*innen auch ohne formelle Mitgliedschaft in der JJ als Gäste an einer Ortsjugendversammlung teilnehmen.



B. Kreis- bzw. Regionalverbandsebene

1. **Stimmberechtigte Mitglieder:**  
Stimmberechtigt sind die Kreis- bzw. Regionaljugendleitung und alle Mitglieder des Kreis- bzw. Regionalverbandes, mit Ausnahme von hauptamtlich für die JJ tätigen Personen. Ist der Kreis- bzw. Regionalverband in Ortsverbänden organisiert, zählen die zugehörigen Ortsjugendleitungen ebenfalls zu den stimmberechtigten Mitgliedern.
2. **Beratende Mitglieder:**  
Beratend sind alle hauptamtlichen Mitarbeiter\*innen der JUH, die mit Aufgaben der JJ auf Kreis- bzw. Regionalverbandsebene betraut sind, sowie SSD-Koordinator\*innen und die Vertreter\*innen der Fachausschüsse der Landesebene.
3. **Einzuladende Funktionsträger\*innen:**  
Einzuladende Funktionsträger\*innen sind der Kreis- bzw. Regionalvorstand und die Landesjugendleitung.
4. **Schulsanitäter\*innen:**  
Zusätzlich dürfen Schulsanitäter\*innen auch ohne formelle Mitgliedschaft in der JJ als Gäste an einer Kreis- bzw. Regionaljugendversammlung teilnehmen.

C. Landesverbandsebene

1. **Stimmberechtigte Mitglieder:**  
Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der zugehörigen Kreis- bzw. Regionaljugendleitungen sowie der Landesjugendleitung.
2. **Beratende Mitglieder:**  
Beratend sind hauptamtliche Mitarbeiter\*innen der JUH, die mit Aufgaben der JJ auf Landesebene betraut sind, der Vorsitz der jeweiligen Fachausschüsse auf Landesebene, die Vertreter\*innen der jeweiligen Fachausschüsse der Bundesebene, Beauftragte für Projekte oder sonstige Aufgaben auf Landesebene und die Vertrauenspersonen.
3. **Einzuladende Funktionsträger\*innen:**  
Einzuladende Funktionsträger\*innen sind der Landesvorstand und die Bundesjugendleitung. Hauptamtliche Mitarbeiter\*innen der JUH, die mit Aufgaben der JJ auf Kreis- bzw. Regionalebene betraut sind, sind ebenfalls als Gäste einzuladen.
4. **Vertreter\*innen des Basisantrags:**  
Etwaige Vertreter\*innen eines Basisantrags sind mit Rederecht einzuladen.





#### D. Bundesebene

1. Stimmberechtigte Mitglieder:  
Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Landesjugendleitungen sowie der Bundesjugendleitung.
2. Beratende Mitglieder:  
Beratend sind hauptamtliche Mitarbeiter\*innen der JUH, die mit Aufgaben der JJ auf Bundesebene betraut sind, der Vorsitz der jeweiligen Fachausschüsse auf Bundesebene, Beauftragte für Projekte oder sonstige Aufgaben auf Bundesebene und die Delegierten für die Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e.V. (aej).
3. Einzuladende Funktionsträger\*innen:  
Einzuladende Funktionsträger\*innen sind der Bundesvorstand das zuständige Mitglied und das zuständige Mitglied im Präsidium der JUH. Hauptamtliche Mitarbeiter\*innen der JUH, die mit Aufgaben der JJ auf Landesebene betraut sind, sind ebenfalls als Gäste einzuladen.
4. Vertreter\*innen des Basisantrags:  
Etwaige Vertreter\*innen eines Basisantrags sind mit Rederecht einzuladen.

Jugendleitungen übergeordneter Ebene sind nur dann auf Orts- oder Kreis- bzw. Regionalebene stimmberechtigt, wenn sie in diesem Verband als Mitglied geführt werden.

#### **3.1.2 Einberufung**

Pro Kalenderjahr muss mindestens eine Versammlung durch die jeweilige Jugendleitung einberufen werden.

Zudem können Versammlungen auf schriftlichen Antrag von zwei Dritteln der auf der vorherigen Versammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern einberufen werden. Eine Versammlung kann auch auf Verlangen der nächsthöheren Jugendleitung oder im Fall der Bundesjugendversammlung auf Verlangen des Präsidiums der JUH einberufen werden.

Einladungen zu den Versammlungen erfolgen durch die Jugendleitung in Textform mit Bekanntgabe von Datum, Zeit, Form und Ort sowie einer vorläufigen Tagesordnung und unter Wahrung einer Frist von vier Wochen. Tagungsunterlagen, das heißt mindestens die eingegangenen Anträge und eine endgültige Tagesordnung, müssen bei Landes- und Bundesjugendversammlungen zwei Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern bereitgestellt werden.

#### **3.1.3 Stattfinden von Versammlungen**

Versammlungen dürfen grundsätzlich in physischer Präsenzform (an einem Ort), in digitaler Form (Onlineverfahren) oder in einer Mischung aus beidem (hybride Form; auch an mehreren Orten möglich) durchgeführt werden.



Das einladende Gremium wählt eine geeignete Form für die jeweilige Jugendversammlung und teilt die Form in der Einladung mit. Soll die Versammlung digital oder hybrid stattfinden, werden den Teilnehmer\*innen die Zugangsdaten und die zur Wahrnehmung ihrer Rechte erforderlichen Informationen mit den Tagungsunterlagen übermittelt. Weitere Einzelheiten sind in der Richtlinie Wahlen geregelt.

Bei Wahlen hingegen muss grundsätzlich eine Möglichkeit zur Abstimmung in Präsenz geschaffen werden. Rein digitale Wahlen sind nur im Falle höherer Gewalt oder bei solchen Versammlungen zulässig, bei denen ausschließlich gewählte Jugendleitungen stimmberechtigt sind.

Absagen von Versammlungen durch das einladende Gremium sind bei höherer Gewalt oder dann zulässig, wenn weniger als sechs Mitglieder der jeweiligen Jugendversammlung teilnehmen, die nicht Mitglieder der einladenden Jugendleitung sind.

### **3.1.4 Beschlussfähigkeit**

Die Orts- sowie Kreis- bzw. Regionaljugendversammlungen sind nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig. Auf Landes- und Bundesebene müssen zusätzlich die Tagungsunterlagen fristgerecht verschickt worden sein, damit die jeweilige Versammlung beschlussfähig ist.

Sollte die einladende Jugendleitung auf Bundesebene die Hälfte oder mehr der stimmberechtigten Mitglieder stellen, ist die Versammlung nicht beschlussfähig.

### **3.1.5 Aufgaben**

Die Jugendversammlung hat folgende Pflichten:

- Beschlussfassung über die Jahres- und Wirtschaftsplanung
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der jeweiligen Jugendleitung
- Wahl/Abwahl der Mitglieder der Jugendleitung
- Beschlussfassung über konkrete Aufträge, Aufgaben und Richtungsentscheidungen für die jeweilige Jugendleitung

Auf Bundesebene kann die Versammlung zudem neue Richtlinien sowie die Änderung bestehender Richtlinien beschließen.

### **3.1.6 Beschlüsse und Anträge**

Die Jugendversammlung wird von der einladenden Jugendleitung geleitet. Wenn kein Mitglied der einladenden Jugendleitung anwesend ist, wird die Versammlungsleitung per Beschluss der Versammlung eingesetzt.

Beschlussfassungen erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Stimmberechtigte Mitglieder haben ein Antrags- und Rederecht, dürfen über Anträge an die Versammlung abstimmen und besitzen ein aktives Wahlrecht. Jedes stimmberechtigte Mitglied



hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann. Eine Stimmrechtsübertragung oder eine Häufung von Stimmen ist nicht zulässig.

Beratende Mitglieder haben ausschließlich ein Rederecht.

Gäste haben auf Jugendversammlungen grundsätzlich kein Rede- und Antragsrecht.

Anträge an Orts- und Kreis- bzw. Regionaljugendversammlungen sind nicht frist- oder formgebunden, es sei denn sie sollen Ab- oder Neuwahlen herbeiführen. In diesem Fall sind sie mit einer Frist von drei Wochen vor der Versammlung in Textform an die zuständige Jugendleitung zu richten.

Anträge an die Landes- und Bundesjugendversammlung sind grundsätzlich mit einer Frist von drei Wochen vor der Versammlung in Textform an die zuständige Jugendleitung zu richten.

Antragsberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder und die jeweils auf der Ebene angesiedelten Fachausschüsse als Gremium. Anträge sind zu begründen.

Jedes Mitglied der JJ kann einen Antrag an die jeweils für ihn\* sie zuständigen übergeordneten Versammlungen in dem zugehörigen Landesverband oder dem Bundesverband stellen, obwohl er\* sie nicht Teil der entsprechenden Versammlung ist. Im Folgenden wird diese Form des Antrags als Basisantrag bezeichnet.

Basisanträge an die zuständige Landesjugendversammlung bedürfen der Unterstützung von 25 Mitgliedern, Basisanträge an die Bundesjugendversammlung bedürfen der Unterstützung von 50 Mitgliedern.

Initiator\*innen eines Basisantrags sind berechtigt, diesen auf der jeweiligen Versammlung vorzustellen.

Dem Antrag ist eine vollständige Liste der Unterstützer\*innen beizulegen. Diese kann von der jeweils zu dem Antrag beschlussfassenden Versammlung eingesehen werden.

Über Anträge werden Beschlüsse gefasst.

Auf der Landes- und Bundesjugendversammlungen wird normalerweise nur über fristgerecht eingebrachte Anträge diskutiert und Beschluss gefasst. Nach Ablauf der Antragsfrist können antragsberechtigte Personen Anträge als sogenannte Initiativanträge einbringen und müssen begründen, warum sie dennoch zugelassen werden sollen. Diese werden nur zur Diskussion und Abstimmung gebracht, wenn die Versammlung dem Einbringen des Antrags mehrheitlich zustimmt.

Mit Initiativanträgen dürfen keine Beschlüsse über die Herbeiführung von Ab- oder Neuwahlen oder zur Änderung der Jugendordnung herbeigeführt werden.

Auch die Wahlen von Jugendleitungen stellen Beschlüsse dar. Näheres zu Wahlen wird unter Punkt 3.2 dieser Jugendordnung geregelt.

### **3.1.7 Protokolle**

Über die Jugendversammlungen werden Ergebnisprotokolle erstellt, die den Mitgliedern der Versammlung spätestens mit den Tagungsunterlagen zwei Wochen vor der nächsten Versammlung zur Verfügung gestellt werden müssen.



Die Protokolle der Versammlungen werden auch an die jeweils zuständigen Vorstände der JUH und die nächsthöhere Jugendleitung zur Kenntnis gegeben.

Die nächsthöhere Gliederung der JJ mit hauptamtlicher Unterstützung bewahrt die Protokolle auf. Die Protokolle der Bundesebene werden in der Bundesgeschäftsstelle archiviert.

## **3.2 JUGENDLEITUNGEN**

### **3.2.1 Bildung und Amtszeit**

Auf allen Gliederungsebenen, auf denen eine entsprechende Gliederung der JUH besteht und in der Jugendarbeit ausgeübt wird, wird eine Jugendleitung gewählt. Diese führt den Jugendverband auf der jeweiligen Ebene.

Eine Amtszeit der Jugendleitungen aller Ebenen dauert zwei Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der Wahl. Spätestens nach Ablauf der Amtszeit muss eine Neuwahl auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung gesetzt werden. Die Mitglieder bleiben über die festgelegte Amtszeit hinaus bis zu einer Neuwahl, maximal aber zwei weitere Jahre, im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Ein Rücktritt ist jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich. Der Rücktritt muss schriftlich erfolgen. Davon in Kenntnis zu setzen sind mindestens die eigene Jugendleitung und die übergeordnete Jugendleitung, im Falle der Bundesjugendleitung ist die Bundesjugendversammlung zu informieren. Die verbleibende Jugendleitung hat die entsprechende Jugendversammlung und den jeweiligen Vorstand zu informieren.

### **3.2.2 Zusammensetzung**

Jugendleitungen bestehen aus maximal sechs Mitgliedern. Auf Bundes- und Landesebene besteht die Jugendleitung aus zwei gleichberechtigten Jugendleiter\*innen sowie vier gleichberechtigten Stellvertreter\*innen.

Auf den übrigen Ebenen besteht die Jugendleitung aus zwei gleichberechtigten Jugendleiter\*innen, zwei gleichberechtigten Stellvertreter\*innen sowie zwei gleichberechtigten weiteren Mitgliedern.

Im Sinne der Aufgaben und Ziele im Leitbild der JJ ist eine vielfältige und diverse Besetzung der Jugendleitungen gewünscht.

Sind auf der jeweiligen Ebene Mitarbeiter\*innen hauptamtlich für den Jugendverband tätig, unterstützt von diesen mindestens eine\*r mit beratender Stimme und Vortragsrecht die jeweilige Jugendleitung, z.B. in Form einer Teilnahme an Besprechungen der Jugendleitung.

Scheidet ein Mitglied der Jugendleitung während der Wahlperiode aus oder wird bei einer Wahl ein Posten nicht besetzt, findet eine Nachwahl auf der nächsten Jugendversammlung für die restliche Amtszeit statt.



### 3.2.3 Aufgaben und Organisation

Die Jugendleitungen führen den Jugendverband auf der jeweiligen Ebene unter Berücksichtigung der Wirtschaftsplanung und den in der Richtlinie Funktionsträger\*innen hervorgehobenen Aufgaben selbstständig.

Die Jugendleitungen sind dafür zuständig, auf ihrer Verbandsebene die Ziele der JJ zu verwirklichen und die Aufgaben der JJ wahrzunehmen.

Darüber hinaus vertritt die Jugendleitung die Belange der JJ gegenüber der jeweiligen Verbandsebene der JUH und nach außen.

Die Jugendleiter\*innen vertreten die JJ in den jeweiligen Verbandsleitungen.

Zudem wird die JJ durch die Regionaljugendleiter\*innen in der Mitgliederversammlung, durch die Landesjugendleiter\*innen in der Landesvertreter\*innenversammlung und durch die Bundesjugendleiter\*innen in der Delegiertenversammlung der JUH vertreten.

Die Jugendleitungen geben der jeweiligen Versammlung einen Bericht über die Aktivitäten der JJ auf der entsprechenden Ebene ab.

### 3.2.4 Voraussetzungen der Wählbarkeit (passives Wahlrecht)

Wählbar sind alle aktiven, ehrenamtlichen Mitglieder der JUH. Die zu wählenden Jugendleiter\*innen aller Ebenen müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Die zu wählenden Stellvertreter\*innen müssen mindestens 16 Jahre, weitere Mitglieder in den Orts- und Kreis- bzw. Regionaljugendleitungen müssen mindestens 14 Jahre alt sein.

Auch hauptamtliche Mitarbeiter\*innen der JUH können, sofern sie nicht für die JJ hauptamtlich tätig und Mitglied der JUH sind, in die jeweiligen Jugendleitungen gewählt werden. Ehrenamtliche müssen die Mehrheit der Mitglieder einer Leitung stellen.

In Bezug auf das passive Wahlrecht gilt als Hauptamtlich für den Verband tätig, in dem die Wahl stattfindet, wer in dem Verband selber oder in allen übergeordneten Ebenen des Verbandes oder allen nachgeordneten Ebenen des Verbandes beschäftigt ist. In der Richtlinie Wahlen sind die Besonderheiten des Wahlprozederes zur Einhaltung der Quote genauer beschrieben.

Sollte der erlaubte Anteil an Hauptamtlichen während der Amtsdauer überschritten werden, kann die Jugendleitung im Amt bleiben, sofern die Jugendversammlung keine Neuwahlen beantragt.

Wird ein Mitglied der Jugendleitung im Laufe seiner\*ihrer Amtszeit hauptamtlich im Sinne dieser Ordnung für die JUH tätig, muss es dies umgehend der Jugendversammlung mitteilen. Wird es im Sinne dieser Ordnung hauptamtlich für die JJ tätig, scheidet das Mitglied mit sofortiger Wirkung aus seinem\*ihren Amt aus. In diesem Fall sind dieselben Gremien wie bei einem Rücktritt zu informieren.

Hauptamtliche Mitglieder im Sinne dieser Ordnung sind Mitglieder, die von der JUH für ihre Tätigkeit eine Gegenleistung in Form eines steuer- und/oder sozialversicherungspflichtigen Entgelts aus einem Beschäftigungsverhältnis erhalten. Die Richtlinie Wahlen enthält eine aus dieser Definition abgeleitete Liste von Beschäftigungsverhältnissen.



Die Mitgliedschaft in mehreren Jugendleitungen der JJ ist ausgeschlossen. Die einzige Ausnahme bildet die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer Ortsjugendleitung und einer Kreis- bzw. Regionaljugendleitung. Mit der Annahme der Wahl für das neue Amt erlischt das alte Amt. In diesem Fall sind dieselben Gremien wie bei einem Rücktritt zu informieren. Engagement außerhalb einer Jugendleitung als Funktionsträger\*in hat keine Auswirkung auf die mögliche Mitgliedschaft in Jugendleitungen.

### **3.2.5 Grundsätze für die Wahlen**

Die Wahlen erfolgen grundsätzlich frei, gleich und geheim. Bei Neuwahlen werden sämtliche unter Punkt 3.2.2 genannten Ämter in zwei bzw. drei getrennten Wahlgängen gewählt. Bei Nachwahlen werden ausschließlich die zur Nachbesetzung der freien Positionen notwendigen Wahlgänge durchgeführt.

Aktiv wahlberechtigt sind alle stimmberechtigten und an der Jugendversammlung teilnehmenden Mitglieder.

Für Wahlen von Jugendleitungen gilt ergänzend zu diesen Bestimmungen die von der Bundesjugendversammlung beschlossene Richtlinie Wahlen. Näheres zu Wahlen im Schulsanitätsdienst (SSD) findet sich in der Richtlinie Schulsanitätsdienst. Für Wahlen in Fachausschüssen gelten die Regelungen der Richtlinie Fachausschüsse sowie die der Geschäftsordnung des jeweiligen Fachausschusses. Die Regelungen zu Wahlen weiterer Funktionsträger\*innen werden in den ihnen entsprechenden Richtlinien geregelt.

Sofern ein Mitglied der Jugendleitung das aktive Wahlrecht nur aufgrund des aktuellen Leitungsamtes besitzt, endet dieses erst nach Abschluss sämtlicher Wahlgänge. Während der Versammlung neu gewählte Mitglieder einer Jugendleitung dürfen nicht wählen, sofern sie nicht bereits vor Beginn der Wahl stimmberechtigte Mitglieder der Versammlung waren. Kandidat\*innen sind dann gewählt, wenn sie von der Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen Zustimmung erhalten. Dabei werden Enthaltungen und ungültige Stimmen nicht in die Ermittlung des Mehrheitsverhältnisses mit einbezogen. Trifft dies auf mehr Kandidat\*innen zu, als Plätze zu besetzen sind, sind davon die Kandidat\*innen mit den meisten Ja-Stimmen gewählt.

Können Positionen aufgrund von mehreren Personen mit gleich vielen Ja-Stimmen nicht eindeutig besetzt werden, so ist zwischen diesen Personen eine Stichwahl durchzuführen. Näheres regelt die Richtlinie Wahlen.

Die neu Gewählten müssen die Annahme der Wahl erklären, um sie wirksam werden zu lassen.

Wahlen müssen von einer Wahlleitung durchgeführt werden. Im Regelfall wird diese von der einladenden Jugendleitung benannt. Die Wahlleitung ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und für die ordnungsgemäße Dokumentation auf dem Wahlprotokoll verantwortlich. Weitere Bestimmungen sind in der Richtlinie Wahlen aufgeführt.



### **3.2.6 Abwahl und Neuwahl**

Mitglieder von Jugendleitungen sollen auf Beschluss der Jugendversammlung abgewählt werden, wenn sie ihre Aufgaben nicht erfüllen, das Ansehen des Verbandes schädigen oder in grober Weise diese Jugendordnung verletzen.

Der Antrag zur Abwahl eines Mitglieds der jeweiligen Jugendleitung kann von allen Mitgliedern der Jugendversammlung gestellt werden. Dieser wird zur Diskussion zugelassen, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten dem zustimmt.

Die Abwahl ist geheim und es ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Nach demselben Verfahren kann eine Neuwahl der gesamten Jugendleitung herbeigeführt werden.

Bei Verstößen gegen die Jugendordnung können Mitglieder von Jugendleitungen auch suspendiert oder abberufen werden, näheres wird im vierten Kapitel geregelt.

## **3.3 Funktionsträger\*innen**

In der JJ gibt es neben den Jugendleitungen viele verschiedene Funktionsträger\*innen, die an der Erfüllung der Ziele der JJ mitwirken.

Hierzu zählen im Besonderen Jugendgruppenleiter\*innen, Vertrauenspersonen, der\*die Delegierten für die aej, Beauftragte der Jugendleitungen oder -versammlungen, SSD-Koordinator\*innen, wie auch hauptamtlich für die Johanniter-Jugend Beschäftigte. Funktionsträger\*innen können in der Aus- und Fortbildung, in der Projektarbeit, bei inhaltlichen Schwerpunktthemen oder in anderen Bereichen eingesetzt werden. Die einzelnen Funktionen sowie ihre Aufgaben, Rechte und ihre Einsetzung bzw. Abberufung sind in der Richtlinie Funktionsträger\*innen geregelt.

## **3.4 Fachausschüsse**

Fachausschüsse sind auf Dauer angelegte, beratende Gremien, die sich nicht selbstständig neue Kompetenzen geben dürfen. Sie können zur thematischen Weiterentwicklung der Johanniter-Jugend eingerichtet werden und werden von einem Vorsitz geleitet. Die jeweilige Versammlung beschließt die Einrichtung von Fachausschüssen und definiert den konkreten Arbeitsauftrag sowie etwaige Kompetenzen des Vorsitzes. Weitere Regelungen sowie die Arbeitsaufträge der Fachausschüsse auf Bundesebene sind in der Richtlinie Fachausschüsse enthalten.

Ein ständiger Fachausschuss befasst sich auf Bundesebene mit dem Präventionskonzept !ACHTUNG.



## **VIERTER TEIL: KONFLIKTE UND SCHLICHTUNGEN**

### **4.1 Konfliktmanagement**

Sind Konflikte in der JJ nicht unter den Konfliktparteien allein zu lösen, soll eine dritte, geeignete Person mit der Konfliktlösung betraut werden.

Die nächsthöhere Ebene hat die Aufgabe, die Konfliktparteien bei der Lösung des Konfliktes in geeigneter Weise, zum Beispiel durch die Vermittlung einer geeigneten Person zur Konfliktlösung, zu unterstützen. Ebenso unterstützen die hauptamtlich für die Johanniter-Jugend Beschäftigten bei Bedarf die Konfliktparteien.

### **4.2 Schlichtungsverfahren**

Wenn Konflikte nicht im Rahmen eines Konfliktmanagements gelöst werden können und die Vorschriften der Jugendordnung betreffen, gibt es die Möglichkeit, ein Schlichtungsverfahren zu beantragen.

Grundsätzlich sind Schlichtungsverfahren durchzuführen, um zu prüfen, ob die Vorschriften dieser Jugendordnung eingehalten wurden.

Bei möglichen Verstößen gegen die Jugendordnung können die Vertrauenspersonen, die entsprechende Jugendleitung, die Mitglieder der Jugendversammlung, die jeweils höhere Leitungsebene und alle von einem etwaigen Verstoß Betroffene binnen 4 Wochen seit Bekanntwerden eines etwaigen Verstoßes ein Schlichtungsverfahren beantragen.

Die Beantragung des Schlichtungsverfahrens erfolgt bei den hauptamtlich für die JJ Beschäftigten in der Bundesgeschäftsstelle. Diese haben die Einberufung des Schlichtungsrates zu veranlassen.

#### **4.2.1 Schlichtungsrat**

Das Schlichtungsverfahren wird von einem Schlichtungsrat durchgeführt.

Dieser besteht bei Fällen, die die Orts- oder Kreis- bzw. Regionalebene betreffen, aus

- einem Mitglied der Bundesjugendleitung,
- zwei Mitgliedern der Landesjugendleitung des betroffenen Landesverbandes und
- einer in der JJ hauptamtlich beschäftigten Person des betroffenen Landesverbandes.

Wenn eine Landesjugendleitung betroffen ist, setzt sich der Schlichtungsrat zusammen aus

- einer in der JJ hauptamtlich beschäftigten Person in der Bundesgeschäftsstelle,
- zwei Mitgliedern der Bundesjugendleitung und
- einer in der JJ hauptamtlich beschäftigten Person des betroffenen Landesverbandes.





Das jeweils für die JJ zuständige Mitglied des Vorstandes auf der entsprechenden Ebene ist über das Schlichtungsverfahren zu informieren.

Soweit die Bundesjugendleitung betroffen ist, sind für die Abwicklung des Schlichtungsverfahrens zuständig:

- das zuständige Mitglied des Bundesvorstandes,
- das für die JJ zuständige Mitglied des Präsidiums der JUH
- eine für die JJ hauptamtlich beschäftigte Person in der Bundesgeschäftsstelle und
- der\*die Leiter\*in des Stabsbereichs Recht.

Die genannten Gremien entscheiden selbst, wen sie in den Schlichtungsrat entsenden.

#### **4.2.2 Verfahren und Entscheidung**

Über die Schlichtung wird mündlich verhandelt. Der Schlichtungsrat hat zu prüfen, ob die Maßgaben dieser Ordnung und die Satzung der JUH im konkreten Streitfall eingehalten wurden.

Hierzu hat der Schlichtungsrat – zumindest durch zwei Mitglieder – die Beteiligten anzuhören. Die Anhörung kann auch in digitaler Form (Onlineverfahren) oder telefonisch erfolgen. Beteiligte Personen können eine Anhörung in Präsenz einfordern. Dieser Forderung muss der Schlichtungsrat nachkommen.

Die Entscheidung soll nach Anhörung der Beteiligten binnen drei Monaten mehrheitlich fallen. Die Entscheidung muss den Verstoß gegen die Jugendordnung genau bezeichnen und die Maßnahmen/Anordnungen wiedergeben, mit denen der Verstoß korrigiert werden soll. Die Entscheidung ist zu protokollieren.

Die Abberufung von Mitgliedern von Jugendleitungen stellt eine mögliche Maßnahme nach den Beratungen des Schlichtungsrates dar. Dies ist jedoch nur erlaubt, wenn objektive, nachweisbare Tatsachen den starken Verdacht eines erheblichen Pflichtverstoßes begründen und dieser geeignet ist, das erforderliche Vertrauen in das betreffende Mitglied der Jugendleitung ernsthaft und nachhaltig zu erschüttern.

### **4.3 Suspendierung**

Bei schweren Verstößen gegen die Jugendordnung, die Satzung der JUH oder geltendes Recht ist die Suspendierung von Mitgliedern und Funktionsträger\*innen möglich.

Ist ein Mitglied suspendiert, darf dieses bis auf weiteres keine Angebote und Veranstaltungen der JJ besuchen oder sonst auf irgendeine Art Kontakt zur JJ unterhalten. Sämtliche Ämter, Funktionen und Mitgliedsrechte in der JJ dürfen im Zeitraum der Suspendierung nicht mehr ausgeübt werden. Suspendierungen gelten zunächst für einen Zeitraum von bis zu zwei Monaten. Sie können nach Ablauf der zwei Monate maximal ein weiteres Mal um zwei Monate verlängert werden. Werden Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet, gilt die Suspendierung bis zum Abschluss des jeweiligen Verfahrens. Während dieser Zeit ist der zugrundeliegende Sachverhalt zu prüfen.



Bestätigt sich der Suspendierungsgrund in den wesentlichen Punkten, wird ein Vereinsausschlussverfahren durch das für die Suspendierung zuständige Gremium beim jeweils zuständigen Vorstand beantragt, worüber das suspendierte Mitglied unverzüglich zu informieren ist. Nach Beantragung eines Vereinsausschlussverfahren ist gegen das betreffende Mitglied gemäß Punkt 4.4 vorzugehen.

Entfällt der Grund in den wesentlichen Punkten, ist die Suspendierung mit sofortiger Wirkung aufzuheben. Je nach Ergebnis des Suspendierungsverfahrens sind weitere Maßnahmen durch die Jugendleitung oder den Vorstand möglich.

Suspendierungen können durch die folgenden zuständigen Gremien und Personen ausgesprochen werden:

- Mitglieder auf Ortsebene und Kreis- bzw. Regionalebene können durch eine Mehrheitsentscheidung der zuständigen Landesjugendleitung suspendiert werden. Der zuständige Kreis- bzw. Regionalvorstand, sowie die Bundesjugendleitung sind unverzüglich zu informieren.
- Mitglieder einer Landesjugendleitung und auf Landesebene tätige Mitglieder können durch eine Mehrheitsentscheidung der Bundesjugendleitung suspendiert werden. Der zuständige Landesvorstand, sowie die Mitglieder der Landesjugendversammlung, sind unverzüglich zu informieren.
- Mitglieder der Bundesjugendleitung und auf Bundesebene tätige Mitglieder können durch eine Mehrheitsentscheidung des Bundesvorstands suspendiert werden. Die Mitglieder der Bundesjugendversammlung sind unverzüglich zu informieren.

Auf Verlangen einer Vertrauensperson gemäß Punkt 2.2 kann ein Mitglied der zuständigen Landesjugendleitung oder der Bundesjugendleitung eigenständig als Eilmaßnahme eine Suspendierung von bis zu zwei Wochen aussprechen. Die Vertrauensperson informiert unverzüglich das für die Suspendierung zuständige Gremium. Bis zum Ablauf der Zwei-Wochen-Frist entscheidet das jeweils zuständige Gremium darüber, ob die Suspendierung gemäß Absatz 2 verlängert, ein Vereinsausschlussverfahren beantragt wird und/oder gegebenenfalls andere Maßnahmen (beispielsweise Betretungsverbote, Einschaltung von Ermittlungsbehörden oder ähnliches) getroffen werden. Die Zeit der Suspendierung auf Verlangen einer Vertrauensperson wird nicht auf die maximale Suspendierungsdauer von vier Monaten angerechnet.

Das suspendierte Mitglied muss vor oder unmittelbar nach der Suspendierung die Möglichkeit bekommen, sich zu dem vorgeworfenen Sachverhalt zu äußern. Das suspendierte Mitglied hat die Möglichkeit die Einberufung des Schlichtungsrates zu beantragen. Bis zur Entscheidung des Schlichtungsverfahrens bleibt das Mitglied suspendiert, es sei denn, es entfällt der Grund der Suspendierung.

#### **4.4 Ausschluss von Angeboten der Johanniter-Jugend**

Bei Vorliegen einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat nach den in § 72a Abs. 1 SGB VIII aufgeführten Straftatbeständen im erweiterten Führungszeugnis ist es jedem Mitglied der JUH, unabhängig von seinem möglichen Ausschluss aus der JUH verboten, Angebote und



Veranstaltungen der JJ zu besuchen oder sonst Kontakt zur JJ zu unterhalten. Sämtliche Ämter und Funktionen in der JJ dürfen mit dem Bekanntwerden des Eintrags nicht mehr ausgeübt werden.

Der Ausschluss von Angeboten der JJ ist auch in begründeten Einzelfällen möglich.

## **4.5 Vereinsausschlussverfahren**

Ein Vereinsausschlussverfahren kann beim zuständigen Vorstand beantragt werden. Das Vereinsausschlussverfahren richtet sich nach der Satzung der JUH (Ziffer 4.7.2) in Verbindung mit der Mitglieds- und Beitragsordnung der JUH.

Danach können Mitglieder der JJ ausgeschlossen werden, wenn sie den Zwecken der JUH zuwiderhandeln, gegen ihre Interessen oder ihr Ansehen verstoßen, sie schädigen oder ihre Pflichten in der JUH schwer verletzen.



## **FÜNFTER TEIL: SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

Diese Jugendordnung wurde durch die Bundesjugendversammlung 2022-02 am 16.10.2022 und durch die Delegiertenversammlung am 19.11.2022 beschlossen. Sie tritt am Tag der Zustimmung durch die Delegiertenversammlung in Kraft und wird im Anschluss daran veröffentlicht. Die bisherige Jugendordnung vom 19.11.2016 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Es gelten folgende Übergangsbestimmungen:

1. Jugendleitungen und gewählte Funktionsträger\*innen, die noch vor Inkrafttreten dieser Jugendordnung gewählt wurden, bleiben bis zum Ende ihrer regulären Amtszeit im Amt. Ihre Amtszeit endet jedoch spätestens mit dem Ablauf des 31.12.2024.
2. Bereits begonnene Schlichtungsverfahren werden auf Grundlage der zu ihrer Eröffnung geltenden Regelungen der jeweiligen Jugendordnung fortgesetzt.
3. Personen, die Mitglied in mehreren Jugendleitungen sind, können sämtliche ihrer Ämter behalten, bis die jeweilige Amtsperiode endet oder sie neu in eine Jugendleitung gewählt werden. Mit Annahme eines neuen Amtes erlöschen alle nach Punkt 3.2.4 der Jugendordnung betroffenen bisherigen Ämter.

Beschlussfassung BJV vom 16.10.2022



**JOHANNITER  
JUGEND**

Jugendordnung der Johanniter-Jugend  
in der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.

**Herausgeber:**

Bundesjugendleitung der Johanniter-Jugend  
in der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.

Lützowstraße 94  
10785 Berlin

E-Mail: [bundesjugendleitung@johanniter-jugend.de](mailto:bundesjugendleitung@johanniter-jugend.de)

*Miteinander stark*